

VEREINSINFORMATIONEN

Stand: 01.01.2025

1. Gründung eines Vereins

Bei Vereinsgründung ist an den Landesverband ein Antrag, um Aufnahme in den Landesverband zu übermitteln. [Vereinsdatenblatt Version-1.1.pdf \(stocksport-noe.at\)](#)

Dem Ansuchen sind der Vereinsregisterauszug sowie die Vereinsstatuten anzufügen.

Sollte dem Ansuchen stattgegeben werden, bekommt der Verein vom Landesverband eine Rechnung über die einmalige Anmeldegebühr und den Verbandsbeitrag für das laufende Jahr.

Nach Einzahlung dieses Betrages ist der Verein ein ordentliches Mitglied des Landesverbandes und erhält die angeforderten Spielerpässe, eine Spielordnung und ein Regelbuch, womit er bei den Meisterschaften startberechtigt ist.

2. Gründung einer Spielgemeinschaft

Zwei oder mehrere Vereine können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes eine Spielgemeinschaft gründen. Die Gründung einer Spielgemeinschaft ist mit 01. Oktober jeden Jahres möglich, wobei die Einreichung aller Unterlagen bis 01. September zu erfolgen haben. Die SG ist erst spielberechtigt, wenn die schriftliche Genehmigung durch den NÖEV erteilt wurde.

Die Vorgaben zur Gründung einer Spielgemeinschaft sind in folgendem Dokument geregelt.

[Regulativ-fuer-Spielgemeinschaften v1.1.pdf \(stocksport-noe.at\)](#)

[Spielgemeinschaftsvertrag V1.1.pdf \(stocksport-noe.at\)](#)

3. Auflösung bzw. Abmeldung eines Vereins

Eine Vereinsauflösung bzw. -abmeldung ist dem Landesverband schriftlich bis zum Ende des laufenden Spieljahres (30. September) zu melden.

Die Auflösung bzw. Abmeldung eines Vereins ist jeweils bis zum 30. September des laufenden Spieljahres zulässig. Nach Bestätigung der Vereinsauflösung bzw. -abmeldung wird der Landesverband die Abmeldung des Vereins beim LV an die zuständige Gemeinde und einem eventuell beigetretenen Dachverband melden.

Alle Spielerpässe werden ab der der Abmeldung digital entwertet.

Nach vollzogener Vereinsauflösung bzw. -abmeldung sind alle Spieler frei und können jederzeit einem neuen Verein beitreten.

Sämtliche Startplätze von Mannschaften aufgelöster bzw. abgemeldeter Vereine werden durch Steher, Aufsteiger oder Absteiger ersetzt.

Bei Verspäteter Meldung an den LV, ist die Abmeldung erst zum nächsten Termin (03. September des folgenden Spieljahres) wirksam, und sämtliche Beiträge für das Folgejahr sind an den Landesverband zu entrichten.

4. Ruhendstellung eines Vereins

Eine Ruhendmeldung ist dem Landesverband schriftlich bis spätestens Ende des laufenden Spieljahres (30. September) zu melden.

Sämtliche Startplätze von Mannschaften aufgelöster bzw. abgemeldeter Vereine werden durch Steher, Aufsteiger oder Absteiger ersetzt.

Bei einer Ruhendmeldung eines Vereins ist der Mitgliedsbeitrag an den Landesverband weiter zu entrichten.

5. Abgaben und Beiträge

Jedes ordentliche Mitglied (= aktiver Verein mit ZVR-Zahl) hat an den NÖEV einen jährlichen Verbandsbeitrag in Höhe von € 70,00,- zu entrichten. Weiters ist der BÖE-Beitrag pro Verein in der Höhe von € 70,00,- zu entrichten.

Jedes ordentlich ruhend gemeldete Mitglied (= ruhender Verein mit ZVR-Zahl) hat an den NÖEV einen jährlichen Verbandsbeitrag in der Höhe von € 70,00,- zu entrichten.

Bei Nichteinzahlung erlischt die Mitgliedschaft und ein eventuelles Startrecht geht verloren.

6. Termine

6.1 Mitgliederversammlung

3. Sonntag im Oktober (Zusatz: das Präsidium des NÖEV kann aber aus Termingründen eine Verlegung beschließen)

7. Spielerpass

An-, Ab-, Um- und Änderungsmeldungen sind ausschließlich über das Vereinsdashboard zu beantragen.

8. Mitglieder des NÖEV

Als Mitglied des NÖEV werden alle gemeldeten Vereine, die bei der Vereinsbehörde eingetragen sind und eine ZVR-Zahl besitzen, gewertet.

Anfragen (Schreiben, etc.) an den NÖEV von Vereinsmitgliedern sind ausschließlich über den Vereinsobmann (bzw. Sektionsleiter), schriftlich per Mail an office@stocksport-noe.com zu richten.

Ebenso ist jeglicher Schriftverkehr vom NÖEV an den Verein zu richten.

Vereine, die sich für Bundesbewerbe (SM, BL und ÖM) qualifiziert haben oder dort als Steher geführt werden, haben ihre Anfragen (Schreiben, etc.) an den BÖE zu richten. Der NÖEV sollte aber stets eine Kopie des Schriftverkehrs erhalten! (Information, ev. Unterstützung)

Dies gilt sowohl für sportliche als auch für finanzielle Belange.

9. Verpflichtungen der Vereine und Mitglieder

Vereine die den festgelegten Jahresbeitrag bis 31. Dezember bzw. den vorgeschriebenen BÖE-Beitrag nicht bis 30. April der laufenden Saison nicht zur Einzahlung gebracht haben oder offene Forderungen des NÖEV an diese oder deren Mitglieder ignorieren, werden nach einmaliger Mahnung, nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, sofort vom Meisterschafts- und Turnierbetrieb ausgeschlossen.

Finanzielle Belange sind zwischen Verein und Kassier des NÖEV abzuwickeln.

Es ist jährlich, bis spätestens Anfang Oktober des Jahres das Vereinsdashboard zu aktualisieren. Wichtig sind vor allem die aktuellen Mitgliederzahlen und die Einsätze pro Jahr.

Anfragen vom NÖEV sind von den Vereinen wahrheitsgemäß und zeitgerecht zu beantworten.

10. Verhalten der Wettbewerbsteilnehmer

Die Wettbewerbsteilnehmer haben den Anforderungen der Offiziellen Folge zu leisten (Beginn ab Anmeldung bis zum Ende der Siegerehrung).

Alle Wettbewerbsteilnehmer sind verpflichtet den NÖEV würdig zu vertreten.

Einheitliche sportliche Bekleidung und diszipliniertes Verhalten ist PFLICHT.

Vergehen können mit einer Nichtberücksichtigung bei einem künftigen Wettbewerb, sowie mit einer Anzeige beim Sportgericht geahndet werden.

Im Falle einer Nichtteilnahme kann von einer Nominierung Abstand genommen werden.

11. Wettbewerbe

Einzelspieler und Mannschaften sind als Steher startverpflichtet und fix gemeldet. (eine Bestätigung/Absage der Startverpflichtung ist über das Vereinsdashboard vor Saisonbeginn verpflichtend)

Startgeld wird entweder bei den Bezirksvorschreibungen (Frühjahr und Herbst) oder direkt vor Wettbewerbsbeginn fällig. Anfallendes Bußgeld ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an den NÖEV zu entrichten. Bei Terminüberschreitung ist diese Forderung an das Sportgericht weiterzuleiten.

Veröffentlichung: Jeder/Jede Teilnehmer/Teilnehmerin an obigem Wettbewerb erklärt mit der Anmeldung sein Einverständnis, dass die wettkampfbezogenen und persönlichen Daten (Vor- und Zunamen, Vereinszugehörigkeit, erzielte Ergebnisse), den Medien (z.B.: Printmedien, Online-Dienste, TV- und Radio-Anstalten) vom Veranstalter bzw. Durchführer zur Verfügung gestellt werden dürfen. Diese Erklärung umfasst auch die Veröffentlichung der Wettkampfbilder, Sieger- und Mannschaftsfotos sowie Videos auf Online-Plattformen.

12. Allgemeines

Die Rechtsprechung der Sportgerichte erfolgt nach der jeweils gültigen Sportgerichtsordnung des BÖE/ISpO.

Spieler, die Ihren Spielerpass zur Erneuerung oder Ummeldung beim NÖEV gemeldet haben, sind während dieser Zeit nur mit einer gültigen vorläufigen Spielerlaubnis, zusammen mit einem gültigen Lichtbildausweis, startberechtigt.

Adressen- bzw. Namensänderungen von Vereinen oder der Funktionäre sind über das Vereinsdashboard bzw. direkt dem Landesverband unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Bekennnis zur Integrität im Sport

Spielmanipulationen und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

13. Ehrungen

Der NÖEV kann an Personen, welche sich durch langjährige aktive Mitarbeit um die Entwicklung und Förderung des Eis- und Stocksports in Niederösterreich verdient gemacht haben, zur Würdigung ihrer besonderen Leistungen, Ehrungen und Ernennungen vornehmen.

Die Ehrungsrichtlinien sind unter [NÖEV Ehrungsrichtlinien 2019v1.pdf](https://www.stocksport-noe.at/unser-verband/organisation-und-downloads/) (<https://www.stocksport-noe.at/unser-verband/organisation-und-downloads/>) ersichtlich.

Anträge für die Ernennung bzw. Verleihung gem. Punkt 1.1 und 1.2 sowie Punkt 2.1 können nur von den Mitgliedern der Landesleitung und den Bezirksvorständen des NÖEV eingebracht werden.

Die Beurteilung über die Verleihung von Ehrenzeichen bzw. Verdienstplaketten des NÖEV von Punkt 2.2 bis Punkt 3.1 sowie Punkt 4.1 bleibt dem Ehrenausschuss des NÖEV vorbehalten.

Vom Antragsteller ist ein schriftliches Ansuchen mit ausreichender Begründung beim Obmann des Ehrenausschusses einzureichen.

Die Kosten für die Ehrungen trägt der Antragsteller. Bei Verlust einer Auszeichnung kann gegen Werterstattung eine Zweitausfertigung beim Obmann des Ehrenausschusses beantragt werden.

Die Verleihung von Ehrenzeichen sowie Verdienstplaketten wird bei der Jahreshauptversammlung des NÖEV, oder bei besonderen Anlässen des Vereins (Jubiläum) von einem Landesverbandsfunktionär überreicht.

14. Änderungen

Der Vorstand des NÖEV ist ermächtigt, notwendige Änderungen der Vereinsinformationen des NÖEV zu beschließen. Die Beschlüsse werden in einer neuen Version der Vereinsinformation auf der Homepage des NÖEV verlautbart.



Alfred Weichinger jun.
Präsident des NÖEV



Harald Köninger
Geschäftsführender Obmann des NÖEV